

Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

2006/2007

Heinrich Heine

HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT
DÜSSELDORF



Heinrich Heine

**Jahrbuch der
Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
2006/2007**

- IGNOR, Alexander, MATT, Holger und Hans-Joachim WIEDER (2006). „Verständigung im Strafverfahren“, in: Gunter WIDMAIER (Hrsg.), *Münchener Anwaltsbandbuch für Strafverteidigung*. München, 619–650.
- JAHN, Matthias (2006). „Die Konsensmaxime in der Hauptverhandlung“, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 118, 428–461.
- JAHN, Matthias und Martina MÜLLER (2006). „Der Widerspenstigen Zähmung – Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge zu den Urteilsabsprachen im Strafprozess“, *Juristische Ausbildung*, 681–687.
- KRUSE, Peter (2006). „Verständigung zwischen Staatsanwalt und Verteidiger vor Eröffnung des Hauptverfahrens über Tragfähigkeit der Beweismittel und Umfang des anzuklagenden Sachverhalts“, in: Eberhard KEMPF, Gabriele JANSEN und Egon MÜLLER (Hrsg.), *Festschrift für Christian Richter II*. Baden-Baden, 331–339.
- MEYER-GOSSNER, Lutz (⁵⁰2007). *Strafprozessordnung*. München.
- NEHM, Kay (2006). „Selbsthilfe der Justiz“, *Deutsche Richterzeitung*, 244–246.
- NESTLER, Cornelius (2005). „Gibt es Neues? – Schünemanns Gutachten zu den Absprachen im Strafverfahren von 1990“, in: Roland HEFENDEHL (Hrsg.), *Symposium für Bernd Schünemann zum 60. Geburtstag*. Köln, 15–27.
- PFEIFFER, Gerd (²2005). *Strafprozessordnung*. München.
- PFFISTER, Wolfgang (2006). „Die Verständigung im Strafverfahren aus Sicht der Revision“, *Strafverteidiger-Forum*, 349–354.
- RIESS, Peter (2006). „Über die Aufgaben des Strafverfahrens“, *Juristische Rundschau*, 269–277.
- RÖNNAU, Thomas (1990). *Die Absprache im Strafprozeß*. Baden-Baden.
- SALDITT, Franz (2001). „Eckpunkte – Streitfragen des partizipatorischen Strafprozesses“, *Strafverteidiger*, 311–314.
- SCHMITT, Bertram (2001). „Zu Rechtsprechung und Rechtswirklichkeit verfahrensbeendender Absprachen im Strafprozess“, *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 411–426.
- SCHÜNEMANN, Bernd (1989). „Die Verständigung im Strafprozeß – Wunderwaffe oder Bankrott-erklärung der Verteidigung?“, *Neue Juristische Wochenschrift*, 1895–1903.
- SCHÜNEMANN, Bernd (1990). „Absprachen im Strafverfahren? Gutachten B für den 58. Deutschen Juristentag“, in: *Verhandlungen des 58. Deutschen Juristentages, Band I (Gutachten)*. München, B 1–178.
- SCHÜNEMANN, Bernd (2005). *Wetterzeichen vom Untergang der deutschen Rechtskultur*. Berlin.
- SCHÜNEMANN, Bernd und Judith HAUER (2006). „Absprachen im Strafverfahren – Zentrale Probleme einer künftigen gesetzlichen Regelung“, *Anwaltsblatt*, 439–445.
- TRIBERG-SYMPOSIUM (1987). *Absprache im Strafprozeß – ein Handel mit der Gerechtigkeit*. Herausgegeben vom Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten (BW).
- WEICHBRODT, Korinna (2006). *Das Konsensprinzip strafprozessualer Absprachen*. Berlin.
- WEIDER, Hans-Joachim (2003). „Der aufgezwungene Deal“, *Strafverteidiger-Forum*, 406–412.
- WEIGEND, Thomas (1990). „Abgesprochene Gerechtigkeit – Effizienz durch Kooperation im Strafverfahren?“, *Juristenzeitung*, 774–782.
- WEIGEND, Thomas (2004). „Bedenken gegen das Dealen – Auch eine rechtsvergleichende Betrachtung“, in: Michael GOLDBACH (Hrsg.), *Der Deal mit dem Recht*. Hofgeismar, 37–50.
- WESSLAU, Edda (2006). „Absprachen und Strafverteidigung“, *Strafverteidiger*, 357–361.

Jahrbuch der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2006/2007

Herausgegeben vom Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Univ.-Prof. Dr. Dr. Alfons Labisch

Konzeption und Redaktion:
Univ.-Prof. em. Dr. Hans Süßmuth

reichen – eine ausreichende Gewähr für die sachgerechte Durchsetzung des materiellen Strafrechts bietet.

Solange die StPO kein eigenständiges und in sich geschlossenes Konsensualverfahren vorhält, das jedem Angeklagten ein durchsetzbares Recht auf Zugang zu den Vorteilen der vereinfachten Erledigung gibt und außerdem Regelungen vorsieht, die eine weitgehend gleichmäßige Honorierung der Kooperation des Angeklagten gebieten,⁶⁰ werden die grundlegenden Legitimationsdefizite einvernehmlich erzielter Urteile nicht gelöst – und zwar auch dann nicht, wenn sich der Gesetzgeber entscheiden sollte, lediglich die Rechtsprechung des BGH in Gesetzesform zu gießen. Nicht diese kleine, sondern nur eine große Lösung des Problems konsensualer Erledigungen, nämlich die Implementierung einer neuartigen Verfahrensalternative, wird den Strafprozess dauerhaft vor der sich abzeichnenden Schiefelage bewahren. Andernfalls wird es tatsächlich zu einer – zwar nicht gezielten und auch nicht prominenzbedingten, aber strukturell vorgegebenen – Bevorzugung von Wirtschaftsverfahren gegenüber anderen Straftättern kommen, die geeignet wäre, die Strafrechtspflege in Verruf zu bringen.⁶¹

Literatur

- ALTENHAIN, Karsten und Michael HAIMERL (2005). „Modelle konsensualer Erledigung des Hauptverfahrens“, *Goldammer's Archiv für Strafrecht*, 281–306.
- ALTENHAIN, Karsten, HAGEMEIER, Ina und Michael HAIMERL (2007a). „Die Vorschläge zur gesetzlichen Regelung der Urteilsabsprachen im Lichte aktueller rechtsstatistischer Erkenntnisse“, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 71–79.
- ALTENHAIN, Karsten, HAGEMEIER, Ina, HAIMERL, Michael und Karl-Heinz STAMMIEN (2007b). *Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren*. Baden-Baden.
- BERNSMANN, Klaus (2004). „Die ‚Ambivalenz‘ von Absprachen im Strafprozess“, in: Michael GOLDBACH (Hrsg.), *Der Deal mit dem Recht*. Hofgeismar, 1–36.
- BUSSMANN, Kai-D. und Christian LÜDEMANN (1995). *Klassenspezifische oder Verfahrenskonomie? – Aushandlungsprozesse in Wirtschaftsverfahren*. Pfaffenweiler.
- DAHNS, Hans (1988). „Absprachen im Strafprozess – Chancen und Risiken“, *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 153–159.
- GATZWEILER, Norbert (2006). „Anforderungsprofile an Verteidiger in Wirtschaftsstrafverfahren – Konfliktbereitschaft oder Anpassung?“, in: Eberhard KEMPE, Gabriele JANSSEN und Egon MÜLLER (Hrsg.), *Festschrift für Christian Richter II*. Baden-Baden, 171–179.
- HANNICH, Rolf (2006). „Fördern oder vermeiden gesetzliche Regeln für den Deal ein Zweiklassen-Strafrecht? – Klare Leitlinien sind unabdingbar“, *Deutsche Richterzeitung*, 276.
- HARMS, Monika (2006). „Die konsensuale Verfahrensbeendigung: das Ende des herkömmlichen Strafprozesses?“, in: Rainer GRIEBAUM, Rolf HANNICH und Karl-Heinz SCHNARR (Hrsg.), *Festschrift für Kay Nehm zum 65. Geburtstag*. Berlin, 289–297.
- HASSEMER, Winfried (1989). „Pacta sunt servanda – auch im Strafprozess?“, *Juristische Schulung*, 890–895.

© Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2007
 Einbandgestaltung: Wiedemeier & Martin, Düsseldorf
 Titelbild: Schloss Mückeln, Tagungszentrum der Universität
 Redaktionsassistent: Georg Stüttgen
 Beratung: Friedrich-K. Unterweg
 Satz: Friedhelm Sowa, L^AT_EX
 Herstellung: WAZ-Druck GmbH & Co. KG, Duisburg
 Gesetzt aus der Adobe Times

ISBN 3-9808514-5-1

⁶⁰ Wie ein solches Verfahren in den Grundzügen aussehen könnte, wurde an anderer Stelle knapp umrissen: vgl. Altenhain *et al.* (2007a: 78f.)

⁶¹ Vgl. dazu die eindringliche Mahnung des BGH, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2006), 210, 212.

Fazit

Die Ergebnisse der Untersuchung sind unter dem Strich zweischneidig: Der großen praktischen Relevanz und nahezu einhellig bekundeten Zufriedenheit der befragten Juristen mit den derzeit an den Wirtschaftsstrafkammern praktizierten konsensualen Vorgehensweisen – einschließlich ihrer Effizienz für den jeweils eigenen Aufgabenbereich – steht die Erkenntnis gegenüber, dass die Absprachenpraxis jedenfalls in vielen verfahrensbezogenen Fragen⁵⁵ allenfalls den Buchstaben nach dem Regelwerk des BGH entspricht. Die Akteure an den Tatgerichten behandeln die entsprechenden Vorgaben – vielleicht sogar teilweise unbewusst⁵⁶ – wie „Choreografieanweisungen“⁵⁷, an die sie zwar ihr äußerliches Verhalten anpassen, die aber ihre eigentlichen – nach wie vor primär der Verfahrensnormie verpflichteten – Handlungsmaximen nicht haben verändern können.

Die in der Untersuchung festgestellte Handhabung der verfahrensrechtlichen Leitlinien, die von einer extensiven Auslegung (z. B. bei den Vorgesprächen ohne Beteiligung des Angeklagten und der Schöffen sowie bei der Geständnisüberprüfung) bis hin zur Missachtung einzelner Regeln (Protokollierung) reicht, mag in Wirtschaftsstrafverfahren wegen der hier näherungsweise gegebenen Waffengleichheit zwischen Justiz und Verteidigung⁵⁸ regelmäßig nicht die materiell-rechtliche Richtigkeit der Ergebnisse gefährden, zumal die Forderung des BGH, das Geständnis und die Kooperation des Angeklagten auch bei einer Absprache (schuld-jangemessen zu gewichten, bei den Praktikern auf größeren Respekt zu stoßen scheint. Wenn allerdings einerseits 48 Prozent der Verteidiger es schon einmal erlebt haben, dass ihr Mandant unter dem Eindruck einer Sanktionsschere einen Tatvorwurf einräumte, von dessen Berechtigung sie selbst nicht überzeugt waren,⁵⁹ und andererseits 41,3 Prozent der Richter und Staatsanwälte schon einmal einer Strafhöhe zugestimmt haben, die sie gemessen am Tatvorwurf an sich für zu milde hielten, dann belegen die Ergebnisse jedoch auch, dass das Pendel im Einzelfall auf unvertretbare Weise in die eine oder andere Richtung ausschlagen kann. Berücksichtigt man dann noch, dass es viele andere Bereiche der Strafrechtspflege gibt, in denen der Angeklagte unverteidigt oder aus anderen Gründen weniger „verhandlungsstark“ ist oder in denen – so etwa die Darstellung vieler Gesprächspartner in Bezug auf amtsgerichtliche Verfahren – ein mutmaßlich höherer Erledigungsdruck den Konflikt zwischen dem Verständigungsideal des BGH und den Effizienzüberlegungen der Richter und Staatsanwälte noch stärker hervorreten lässt, dann sind erhebliche Zweifel angebracht, ob das Absprachensystem – jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Angeklagten aus unterschiedlichen Deliktsbe-

⁵⁵ Zeit und Ort der Verständigungsgespräche, Anwesenheit aller Verfahrensbeteiligten bei Vorgesprächen, Strafbefehrsangebot, Geständnisüberprüfung, Protokollierung, Rechtsmittelverzicht.

⁵⁶ Diese Hypothese lässt sich daraus ableiten, dass bei der ebenfalls abgefragten (Selbst-)Einschätzung, in wie viel Prozent der Verständigungsgespräche, an denen der Interviewpartner beteiligt gewesen sei, nach seiner Einschätzung gegen mindestens eine der Leitlinien verstoßen worden sei, von den Richtern und Staatsanwälten eher niedrige Werte (von im Mittel 29,3 bzw. 24,7 Prozent; Verteidiger: 70 Prozent) angegeben wurden, die eigentlich nicht in Einklang mit den vorherigen Angaben zu den verfahrensbezogenen Vorgaben des BGH zu bringen waren.

⁵⁷ So der Ausdruck von Schünemann und Hauer (2006: 442), der treffend ist, solange man ihn nicht so versteht, dass die Leitlinien vom BGH selbst nur als „Choreografieanweisungen“ gemeint (gewesen) seien.

⁵⁸ Anderer Ansicht Gatzweiler (2006: 175), der auch in diesem Bereich eine Überlegenheit der Justiz annimmt; ähnlich Ignor *et al.* (2006: Rn. 61f.). Hingegen sieht Schmitt (2001: 414ff.) eher die Justiz in der Defensive.

⁵⁹ Allerdings wurde ergänzend bekundet, dass solche Fälle im Durchschnitt „eher selten“ seien.

Inhalt

Vorwort des Rektors	11
Gedenken	17
Rektorat	19
ANNIKA MORCHNER, RAIMUND SCHIRMEISTER und ALFONS LABISCH (Rektor)	
Der Corporate-Identity-Prozess an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.....	21
ULF PALLME KÖNIG (Kanzler)	
Grundsätzliche Überlegungen zu Perspektiven der Zentralen Universitäts- verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Zuge des Hoch- schulfreiheitsgesetzes	29
Medizinische Fakultät	
<i>Dekanat</i>	53
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	55
BERND NÜRNBERG (Dekan)	
Chancen und Herausforderungen einer sich wandelnden Hochschulmedizin	63
ANTONIA M. JOUSSEN	
Wieder lesen können? Möglichkeiten und Grenzen in der Therapie der altersbedingten Makuladegeneration	69
MICHAEL SCHÄDEL-HÖPFNER und JOACHIM WINDOLF	
Handchirurgie – Ein neues Fachgebiet am Universitätsklinikum Düsseldorf	83
UTE SPIEKERKÖTTER und ERTAN MAYATEPEK	
Angeborene Störungen der Fettsäureoxidation – Erfolge des Neugeborenscreenings, Mausmodelle und Pathogenese	93
RÜDIGER E. SCHARF, ANDREA GERHARDT, VOLKER R. STOLDT und RAINER B. ZOTZ	
Klinische und experimentelle Thromboseforschung – Genetische Deter- minanten, molekulare Mechanismen und therapeutische Strategien bei thrombotischen Komplikationen	105

STEPHAN ROTH, HANS GEORG BENDER, WILFRIED BUDACH, PETER FEINDT, HELMUT ERICH GABBERT, RAINER HAAS, DIETER HAUSINGER, WOLFRAM TRUDO KNOFEL, CAROLIN NESTLE-KRAMLING, HANS-JAKOB STEIGER, JÖRG SCHIPPER und KLAUS-WERNER SCHULTE	Aktuelle Entwicklungen der interdisziplinären Krebstherapie	127
NORBERT GATTERMANN	Eröffnung der Universitätsklinikambulanz	155
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät		
<i>Dekanat</i>		163
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>		165
PETER WESTHOFF (Dekan)	Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und die Herausforderungen der Zukunft	179
DETLEV RIESNER	Infektiöse Moleküle: Viroide und Prionen	183
GEORG GROTH	Strukturbestimmung von Proteinen als Schlüssel zum molekularen Mechanismus	215
THOMAS J. J. MÜLLER	Multi-komponenten- und Dominoreaktionen in der diversitätsorientierten Organischen Synthese	227
BETTINA M. PAUSE	Emotionale Kommunikation mittels chemischer Signale	245
Philosophische Fakultät		
<i>Dekanat</i>		255
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>		257
ULRICH VON ALEMANN (Dekan)	Die Zukunft der Düsseldorfer Geistes- und Sozialwissenschaften: Zwischen Humboldt und Henkel, Heine und Heute	261
DIETRICH BUSSE	Sprache – Kognition – Kultur Der Beitrag einer linguistischen Epistemologie zur Kognitions- und Kulturwissenschaft	267
PETER MATUSSEK	Stille Blicke: Zur Naturlyrik des ‚vorkritischen‘ Goethe	281

der Hauptverhandlung, wie sie dem herkömmlichen Verständnis der Aufklärungsmaxime (§ 244 II StPO) entspricht, einhergehen kann.⁵⁰

Rechnittelverzicht

Bezüglich des absprachebedingten Rechtsmittelverzichts hatten die einzelnen Senate des BGH in den Jahren nach der Grundsatzentscheidung des 4. Strafsenats zunächst divergierende Haltungen, die auch auf unterschiedlichen Bewertungen der Absprachepraxis insgesamt beruhen. Seit der Entscheidung des Großen Senats vertritt der BGH aber wieder eine einheitliche Linie, nach der zwar einerseits (nur!) dem Gericht jedes Hinwirken auf einen späteren Rechtsmittelverzicht des Angeklagten in den Verständigungsgesprächen verboten ist, aber andererseits die Wirksamkeit der Verzichtserklärung selbst – unabhängig davon, ob gegen das vorgenannte Verbot verstoßen worden ist – allein davon abhängen soll, ob der Angeklagte vor dem Verzicht „qualifiziert“, also auch über seine fortbestehende Freiheit, nicht auf Rechtsmittel zu verzichten, belehrt worden ist.⁵¹

Die Befragten gaben an, dass der Rechtsmittelverzicht heute nicht mehr so häufig wie früher ausdrücklicher Gegenstand der Verständigungsgespräche sei⁵² und vor allem seltener von Vorsitzenden angesprochen werde. Auf die Frage, welcher Verfahrensbeteiligte das Thema Rechtsmittelverzicht im Regelfall in die Verständigungsgespräche einführe, nannten zwar 39,3 Prozent der Befragten den Vorsitzenden Richter. Insgesamt knapp die Hälfte äußerte aber die Einschätzung, dass die Initiative typischerweise vom Staatsanwalt (26,2 Prozent) oder vom Verteidiger (22,4 Prozent) ausgehe. Diese Ergebnisse belegen allerdings nur den Einfluss der Revisionsrechtsprechung auf das äußere Verhalten der Akteure. An deren prinzipieller Haltung, den Rechtsmittelverzicht als obligatorischen Schlusspunkt einer Urteilsabsprache anzusehen, hat auch die strenge Linie des BGH nichts zu ändern vermocht. Denn als nach der typischen Behandlung der Thematik in einer Verständigung gefragt wurde, offenbarte sich, dass die Akteure den Rechtsmittelverzicht heute zwar in den meisten Fällen (46,7 Prozent) nicht (mehr) ausdrücklich ansprechen, aber dennoch stilischweigend als selbstverständlichen Bestandteil einer Absprache ansehen. Rechnet man das knappe Drittel der Interviewten (32,8 Prozent) hinzu, das das ausdrückliche Gespräch über den Verzicht auch noch für die Gegenwart als typisch bezeichnet, bleiben mit 9,8 Prozent nur sehr wenige Praktiker, die der Meinung sind, das Thema spiele in den Verständigungsgesprächen typischerweise gar keine Rolle.

Sofern man diese weitgehend übereinstimmende Erwartungshaltung der professionellen Beteiligten als problematisch ansieht, weil die Gefahr bestehe, dass sie dem Angeklagten vermittelt und dieser so unter Druck gesetzt werde, auf Rechtsmittel zu verzichten,⁵³ liegt die Lösung freilich nicht schon in einem allein an das Gericht adressierten Verbot, im Verständigungsgespräch den späteren Rechtsmittelverzicht zu thematisieren.⁵⁴ Denn er könnte immer noch von der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung erörtert werden.

⁵⁰ Vgl. Jahn und Müller (2006: 685), Rieß (2006: 273) sowie Weichbrodt (2006: 110ff., 173).

⁵¹ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 50, 40, 56ff.

⁵² 56,9 Prozent der Befragten gaben an, dass typischerweise nicht (mehr) ausdrücklich über den Rechtsmittelverzicht gesprochen werde.

⁵³ Dieses Problem erkennt auch der BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 50, 40, 60.

⁵⁴ So aber der BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 50, 40, 57.

Verfahren mit nur einem Beschuldigten⁴⁴ – weitgehend ungehört verhallt. Gerade in den letzten Jahren musste der BGH mehrfach, vor allem in Wirtschafts- und Strafverfahren, Urteile aufheben, in denen der Angeklagte zum Teil nicht einmal in pauschaler Form den angelegten Sachverhalt eingeräumt hatte („schlankes Geständnis“), sondern sogar nur sein „Einverständnis“ mit der Anklage erklärt, also eine Art prozessuale Unterwerfungserklärung abgegeben hatte.⁴⁵ Dann fehlt es schon begrifflich an einem Geständnis als Tatsachenerklärung.

Die Befragungsergebnisse bestätigen den Trend zu knappen und oberflächlich überprüften Geständnissen. Das Geständnis soll nach den Bekundungen fast der Hälfte der Befragten im Regelfall „schlank“ ausfallen, sich also in einer pauschalen Bestätigung der Anklagevorwürfe erschöpfen.⁴⁶ Obwohl 70,2 Prozent der Interviewten ferner angaben, dass das Gericht typischerweise das Geständnis überprüfe, darf daraus nicht geschlossen werden, dass im Anschluss noch eine eingehende Beweiserhebung erfolgt. Nach der Mehrheit der Befragten geht die Kontrolle des Geständnisses typischerweise nicht über einzelne Rückfragen an den Angeklagten zur Sache und/oder Urkundsbeweise⁴⁷ hinaus. Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen kommen im Vergleich dazu nur selten vor. Die Überprüfung der Angaben des Angeklagten erfolgt also nicht durch eine (weitere) Beweisaufnahme, sondern überwiegend durch einen Abgleich mit dem Aktenwissen des Gerichts.⁴⁸

Wer die inneren Gesetzmäßigkeiten der Absprachenpraxis kennt, den verwundern diese Ergebnisse nicht. Der Tausch „Zeit gegen (vermeintlichen) Strafnachlass“ funktioniert nur, wenn das Geständnis dem Gericht eine reale Arbeitersparnis bringt. Dies wiederum ist aber nur der Fall, wenn das Gericht auf einen Teil der sonst notwendigen Beweiserhebungen – und insbesondere auf zeitaufwändige Zeugenvernehmungen – verzichtet. Führt man sich außerdem vor Augen, dass eine vollständige Aufarbeitung des angelegten Sachverhalts in Wirtschaftsstrafverfahren ohnehin kaum möglich und jedenfalls nicht allein aus den Kenntnissen des Beschuldigten heraus zu leisten ist,⁴⁹ dann erscheint es, jedenfalls für diesen Typus von Strafverfahren, nur folgerichtig, sich von der Vorstellung zu lösen, dass eine einvernehmliche Erledigung mit einer umfänglichen Sachverhaltsaufklärung in

⁴⁴ Für Verfahren gegen mehrere Beschuldigte schraubt der BGH die Anforderungen höher; s. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 48, 161, 168; zuletzt bestätigt in BGH, *Strafverteidiger* (2006), 118, 119.

⁴⁵ Vgl. BGH, *Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport* (2006), 187f., *Strafverteidiger* (2006), 419 und *Neue Juristische Wochenschrift* (2004), 1885, 1886; vgl. auch Harms (2006: 295).

⁴⁶ Während 66,7 Prozent der Verteidiger aussagten, dass der Angeklagte typischerweise ein „schlankes Geständnis“ ablege, gaben dies nur 47,4 Prozent der Staatsanwälte und 16,1 Prozent der Richter an. Immerhin 47,9 Prozent der Verteidiger sagten aus, dass auch, wenn sie selbst die Erklärung für den Angeklagten abgeben, diese sich typischerweise auf den Satz beschränke, dass die Anklagevorwürfe richtig seien oder der Anklage nicht entgegengetreten werde. Das bestätigen nur 40,5 Prozent der Staatsanwälte und 22,2 Prozent der Richter.

⁴⁷ Der Begriff „Urkundsbeweise“ ist hier in einem weiteren Sinne zu verstehen und schließt auch die so genannten Vorhalte ein, bei denen formal nicht der Urkundeninhalt selbst, sondern dasjenige, was der Angeklagte auf den Vorhalt hin sagt, zur Grundlage der Urteilsfindung wird.

⁴⁸ 79,3 Prozent der Vorsitzenden nannten auch die „Übereinstimmung mit den Akten“ als den für sie maßgeblichen Faktor im Hinblick auf den Umfang der weiteren Geständnisüberprüfung.

⁴⁹ Das räumt z. B. auch Schünemann (2005: 16f. mit Fn. 40), als dezidiert Kritiker der Absprachenpraxis, ein.

GERHARD VOWE	
Mediatisierung? Mediendemokratie? Mediokratie?	
Ein theoretischer Ansatz auf dem Prüfstand	295
PETER H. HARTMANN und INGA HÖHNE	
Freizeitmuster und soziale Strukturen in Düsseldorf –	
Ein Weg zur Bestimmung neuer Zielgruppen	311
RALPH WEISS	
Nach dem „Deutschen Sommermärchen“ zurück im alltäglichen Politik-	
verdruss – Wie Medien politische Stimmungslagen beeinflussen und von	
welchen Kontexten der Medieneinfluss abhängt	333
Gastbeitrag	
ULRICH VON ALEMANN	
Vorwort zum Gastbeitrag von Lothar Schröder	349
LOTHAR SCHRÖDER	
Heinrich Heine: „Die Pragreise“ (1824) oder:	
Rekonstruktion eines spektakulären Handschriftenfonds	351
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	
Dekanat	361
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	363
CHRISTOPH J. BÖRNER (Dekan)	
Strategische Positionierung und Profilierung von Universitäten	
und Fakultäten aus betriebswirtschaftlicher Sicht	365
H. JÖRG THIEME	
Soziale Marktwirtschaft – Denkfehler oder Gestaltungsdefekte?	381
GUIDO FÖRSTER	
Steuerliche Probleme bei der Abfindung von Pensionszusagen an	
Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	391
Juristische Fakultät	
Dekanat	407
<i>Neu berufene Professorinnen und Professoren</i>	409
JOHANNES DIETLEIN (Dekan)	
Die Düsseldorf Law School – Innovation im Zeichen des Hochschulfrei-	
heitsgesetzes	413
DIRK OLZEN	
Das Dr. med. Micheline Radzyner-Institut für Rechtsfragen der Medizin	419

KARSTEN ALTENHAIN und MICHAEL HAIMERL	
Die Praxis der Urteilsabsprachen in Wirtschaftsstrafverfahren – Ergebnisse eines drittmittelfinanzierten juristischen Forschungsprojekts	421
DIRK LOOSCHELDERS und LOTHAR MICHAEL	
Zur Gründung eines Instituts für Versicherungsrecht	437
JOHANNES DIETLEIN	
Interessenkonflikte bei der Besetzung von Sparkassengremien	443
Gesellschaft von Freunden und Förderern der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V.	
OTHMAR KALTHOFF	
Jahresbericht 2006	469
Forscherverbände der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH, MONIKA GOMILLE, HENRIETTE HERWIG, CHRISTOPH AUF DER HORST, HANS-GEORG POTT, JOHANNES STEGRIST und JÖRG VÖGELE	
Kulturelle Variationen und Repräsentationen des Alter(n)s	473
Nachwuchsforscherguppen an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ANNETTE M. SCHMIDT	
Magnetoaktive weiche Materie – Von der Kombination magnetischer Zweige mit flexiblen Kettenmolekülen	491
Institute an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
Das Düsseldorf Institut für Außen- und Sicherheitspolitik	
RALPH ALEXANDER LORZ und RAINER WINKLER	
Das Düsseldorf Institut für Außen- und Sicherheitspolitik – Ein unabhängiges interdisziplinäres Forum an der Heinrich-Heine-Universität	505
Institut „Moderne im Rheinland“	
GERTRUDE CEPL-KAUFMANN	
Der „Arbeitskreis zur Erforschung der Moderne im Rheinland“ als An-Institut an der Heinrich-Heine-Universität	515
Kooperationen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
Konfuzius-Institut Düsseldorf	
PETER HACHENBERG und LI XUETAO	
Das Konfuzius-Institut Düsseldorf an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf e.V. – Gründung, Programm und Perspektiven	533

Offenlegung und Protokollierung einer in Vorgesprächen vorbereiteten Verständigung

Der BGH verlangt, dass „der wesentliche Inhalt und das Ergebnis“ von Verständigungsgesprächen in der Hauptverhandlung offengelegt und im Protokoll vermerkt werden.⁴⁰ Die Unsicherheit darüber, wie weit dieses Gebot reicht und was überhaupt Gegenstand einer Urteilsabsprache sein darf, begründet offenkundig bei vielen Richtern die Befürchtung, eine ansonsten korrekt erzielte Verständigung allein aufgrund einer anfechtbaren Formulierung im Protokoll angreifbar, also revisibel zu machen. Die Vorsitzenden agieren deshalb nach den Angaben der überwiegenden Mehrheit der Befragten (jeweils über 90 Prozent in allen Berufsgruppen) bei der Offenlegung und Protokollierung in der Hauptverhandlung sehr vorsichtig und beschränken sich regelmäßig auf die Angabe, dass Verständigungsgespräche stattgefunden haben und welche Strafobergrenze dem Angeklagten für den Fall eines Geständnisses in Aussicht gestellt worden ist. Das bedeutet dann allerdings nicht zwingend, dass in den vorangegangenen Gesprächen nicht auch über andere Themen gesprochen worden wäre und einige von ihnen nicht eventuell auch in die abschließende Verständigung eingeflossen wären.⁴¹

Interessant ist auch, dass selbst dieser auf ein Minimum beschränkte Protokollvermerk nicht bei allen Gerichten üblich ist. Nur 20,7 Prozent aller Befragten hatten die Erfahrung gemacht, dass eine Absprache immer im Protokoll festgehalten wurde, während 21,5 Prozent – und sogar 25,8 Prozent der Richter – angaben, dass noch nie ein entsprechender Vermerk aufgenommen worden sei. 57,9 Prozent⁴² hatten schon beides erlebt. Als Begründung für die unterlassene Protokollierung wurde von den Richtern nicht selten darauf verwiesen, dass die Verständigungsgespräche, die an der jeweiligen Kammer praktiziert würden, „keine Absprachen im Sinne des BGH“ seien und damit folgerichtig auch nicht dessen Verfahrenskautelen unterliegen. Solche Rechtfertigungsversuche sind in höchstem Maße zweifelhaft, weil es dem BGH ersichtlich darum geht, jedwede Kommunikation über das mögliche Verfahrensergebnis – jedenfalls unter Beteiligung des Gerichts – seinem Reglement zu unterwerfen.

Überprüfung absprachegenerierter Geständnisse

Der BGH weist immer wieder darauf hin, dass ein absprachegeneriertes Geständnis kein „bloßes inhaltsleeres Formalgeständnis“ sein dürfe und vom Tagericht auf seine Zuverlässigkeit überprüft werden müsse.⁴³ Bei einem Blick in die einschlägige Revisionsrechtsprechung muss man aber den Eindruck gewinnen, dass dieser Appell – jedenfalls für

⁴⁰ So die Formulierung des BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 195, 206.

⁴¹ Auf die möglichen Inhalte von Verständigungsgesprächen, die ebenfalls erfragt wurden, kann hier aus Platzgründen nicht eingegangen werden. Es stellte sich heraus, dass alle im Schrifttum behaupteten Gesprächsinhalte – also auch die rechtlich bedenklichen (wie Vollzugsfragen, Halbsraten- oder Zweidrittelrass) und eindeutig unzulässigen (Schuldsspruch) – vorkommen. Den Kern der Urteilsabsprache bildet aber fast immer der Tausch „Geständnis gegen Strafmilderrung“. Strafmaß und Geständnis wurden von 96 bzw. 95,2 Prozent der Interviews als typische Inhalte genannt.

⁴² Die Gesamtsumme von 100,1 Prozent ergibt sich durch Rundungen.

⁴³ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 50, 40, 49.

fessionellen Akteure häufig nur unzureichend einbezogen werden, dann wird das Schöffenwesen seiner Funktion fast vollständig beraubt.³⁷ Die Laienrichter nehmen zwar noch formal an der Urteilsberatung und den entsprechenden Abstimmungen teil, können aber faktisch kaum Einfluss auf die Entscheidungsfindung ausüben. Da die Schöffen in Wirtschaftsstrafverfahren nicht notwendig über ein wirtschaftliches Hintergrundwissen verfügen, ist die in den Interviews häufig gehörte Rechtfertigung, sie könnten die zu beurteilenden Sachverhalte ohnehin schon in deren tatsächlichen Abläufen nicht nachvollziehen, nicht ganz von der Hand zu weisen. Klar ist aber auch, dass eine Fortführung des bisherigen Absprachensystems die Schöffen, jedenfalls in Wirtschaftsstrafverfahren, endgültig überflüssig machen würde.

Beschränkung auf die Zusage einer Strafbegrenze

Der BGH hat aus § 261 StPO, der dem Gericht aufgibt, sein Urteil (erst) aus dem Inbegriff der Hauptverhandlung zu schöpfen, die Regel abgeleitet, dass dem Angeklagten bis zum Ende des Prozesses keine „Punktstrafe“ in Aussicht gestellt werden darf, sondern das Tatgericht es bei der Zusage einer Strafbegrenze zu belassen hat.³⁸ Diese Leitlinie wird offenbar – wie auch in der Literatur vermutet – in der Mehrzahl der Fälle ihren Buchstaben nach eingehalten. Knapp zwei Drittel der Interviews (66,4 Prozent) bezeichneten die Angabe einer Strafbegrenze als die typische Form, in die das Gericht seine Strafmaßprognose kleidet. Das ändert aber nichts daran, dass sich hinter dieser Angabe der Sache nach weiterhin eine konkrete Strafmaßzusage verbirgt. Ebenfalls 66,4 Prozent der Befragten bekundeten nämlich, dass die später verhängte Strafe typischerweise exakt mit der zuvor genannten Obergrenze übereinstimme, und selbst wenn dies einmal nicht der Fall sei und die Strafe hinter der Obergrenze zurückbleibe,³⁹ soll es sich in der Regel um marginale Differenzen handeln. Es überrascht deshalb auch nicht, dass 63,4 Prozent der Interviews angaben, bei der Verständigung auf eine Strafbegrenze typischerweise davon auszugehen, dass die später verhängte Strafe exakt mit diesem Wert übereinstimmen werde. Die Strafbegrenze ist also im Ergebnis häufig nur ein neues Etikett für die früher offen als solche behandelte „Punktstrafe“.

Hinweise, wann ein solcher Fall vorliegt. Das Problem, ob Schöffen an Vorgängen beteiligt werden dürfen (und dann ja wohl auch müssen), die zwar nach Beginn der Hauptverhandlung, aber außerhalb derselben stattfinden, wird bislang nur für andere Fragen – insbesondere Haftentscheidungen – diskutiert und unterschiedlich beurteilt. Es spricht viel dafür, die Laienrichter entsprechend einer sich auch in der Rechtsprechung des BGH abzeichnenden Linie (vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 36, 38ff., und Bd. 43, 360, 363f.) ab dem Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhandlung den Berufsrichtern grundsätzlich gleichzustellen, ihnen also Zugang zu Informationen und Vorgängen zu gewähren, die nicht Gegenstand der förmlichen Hauptverhandlung sind; vgl. zum Ganzen Meyer-Göbner (³⁰2007: § 30 GVG, Rn. 2).

³⁷ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 195, 206f.

³⁸ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 195, 206f.

³⁹ Diesen Fall betrachten 27 Prozent als typisch. Der Fall der Überschreitung einer genannten Obergrenze kommt nach den Untersuchungsergebnissen in Wirtschaftsstrafverfahren so gut wie gar nicht vor.

Ausgründungen aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
KARL-ERICH JAEGER, WERNER HUMMEL und THORSTEN EGGERT evocatal GmbH – Eine neue Biotech-Firma aus der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.....	545
Zentrale Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
Universitäts- und Landesbibliothek	
IRMGARD SIEBERT Die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf als Teil der Landesbibliotheksstruktur in Nordrhein-Westfalen	555
Zentrum für Informations- und Medientechnologie	
STEPHAN OLBRICH und SEBASTIAN MANTEN Hochleistungsrechnen und parallele Programmierung: Service für sowie Gegenstand von Forschung und Lehre	575
Geschichte der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
MAX PLASSMANN <i>Public Private Partnership</i> in der Nachkriegszeit – Das Rheinisch-Westfälische Institut für Übermikroskopie und die Medizinische Akademie Düsseldorf	593
Forum Kunst	
ANDREA VON HÜLSEN-ESCH Zum Sterben schön! Alter, Totentanz und Sterbekunst von 1500 bis heute – Eine Ausstellungsreihe in Nordrhein-Westfalen von September 2006 bis April 2007.....	605
Chronik der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	
ROLF WILLHARDT Chronik 2006/2007.....	635
Campus-Orientierungsplan	653
Daten und Abbildungen aus dem Zahlenspiegel der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	659
Autorinnen und Autoren	673

nen die Betreuung des Mandanten unter Umständen weniger intensiv ausfällt, weil die Verteidiger weniger gut bezahlt werden³² und/oder der Angeklagte eventuell schon gar nicht über die intellektuellen Fähigkeiten verfügt, um die Verteidigungsbemühungen seines Verteidiger umfassend begleiten zu können. Jedenfalls für das Wirtschaftsstrafverfahren kann auch der im Schrifttum häufig behauptete „Schlusschluss“ aller Berufsjuristen zum Nachteil des Angeklagten nicht bestätigt werden.³³ Viele Verteidiger wissen in den Befragungen von sich aus darauf hin, dass auch bei einem „offenen Gespräch“ unter den professionellen Beteiligten nicht vorschnell die Option einer Schuldpruchverteidigung preisgegeben werde, sondern dass sie schlicht der Überzeugung seien, nur in Abwesenheit des Mandanten das für diesen beste Verfahrensergebnis erzielen zu können, weil sie dann über größere Handlungsspielräume in den Gesprächen verfügten.

Einer Teilnahme der Schöffen an konsensualen Bemühungen, die (unter Umständen weit) im Vorfeld der Hauptverhandlung stattfinden, stehen schwer überwindbare organisatorische und wohl auch rechtliche Hindernisse³⁴ entgegen. An Gesprächen parallel zu einer (begonnenen) Hauptverhandlung werden sie allenfalls dann beteiligt, wenn sie für die Berufsjuristen leicht greifbar sind, weil die Kommunikation an einem Hauptverhandlungstag in einer Pause stattfindet. Aber selbst bei Gesprächen an Hauptverhandlungstagen kommt es nicht selten vor, dass sie an den Schöffen vorbei geführt werden, weil die Berufsjuristen von den Laienrichtern keinen Beitrag zum Erfolg der konsensualen Bemühungen erwarten.³⁵ Für eine insgesamt geringe Einbindung der Schöffen in den Prozess der Absprachenfindung spricht auch, dass der Informationsfluss zwischen den Berufs- und Laienrichtern von den an diesem Kommunikationsverhältnis nicht beteiligten Staatsanwälten und Verteidigern weniger positiv eingeschätzt wird als der zwischen Anwalt und Angeklagtem (siehe oben). Nur 64,6 Prozent der Staatsanwälte und Verteidiger nahmen an, dass die Schöffen typischerweise umfassend über den Inhalt von Verständigungsgesprächen informiert würden. Immerhin 32,3 Prozent vermuteten, dass eine nur teilweise Unterrichtung den Regelfall darstelle.

Die Rolle der Schöffen muss damit zumindest bezogen auf Wirtschaftsstrafverfahren kritisch beurteilt werden. Wenn das Wirtschaftsstrafrecht – wie nach den ermittelten Zahlen anzunehmen ist – von konsensualen Erledigungsstrategien geprägt ist und die entscheidenden Weichen für den Verfahrensausgang zumeist in Gesprächen vor oder neben der Hauptverhandlung gestellt werden, in die die Laienrichter aus organisatorischen oder rechtlichen³⁶ Gründen oder wegen der Geringerschätzung ihrer Funktion durch die pro-

³² Vgl. Pfeiffer (⁵2005: Einl., Rn. 166) und Gatzweiler (2006: 172); relativierend zu den Unterschieden zu anderen Deliktbereichen aber Kruse (2006: 338).

³³ Vgl. Schünemann (1989: 1901); „Superschluss aller drei Juristen im Strafverfahren“, Gatzweiler (2006: 172ff.); Hassemer (1989: 894f.), Nestler (2005: 21), Weider (2003: 407ff.) und Weigend (2004: 41); relativierend aber z. B. Bernsmann (2004: 28f.) und Dahs (1988: 156ff.).

³⁴ Die herrschende Meinung geht davon aus, dass Schöffen an Vorgängen und Entscheidungen vor Beginn der Hauptverhandlung nicht beteiligt werden dürfen; vgl. Meyer-Göbner (⁷2007: vor § 213 Rn. 10, § 30 GVG Rn. 3).

³⁵ Insgesamt 40,3 Prozent der genannten Gründe zielen – in unterschiedlichen Formulierungen – auf diesen Gesichtspunkt ab.

³⁶ Wie es um die rechtlichen Möglichkeiten und Grenzen einer Einbeziehung in Gespräche parallel zur Hauptverhandlung – d. h. praktisch: der Anwesenheit der Schöffen bei Verständigungsgesprächen im Richterzimmer – bestellt ist, harrt noch einer abschließend Klärung. Der BGH (*Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 195, 206), verbietet zwar Absprachen „unter Ausschluss der Schöffen“, gibt aber keine

lung, also irgendwann in ihrem Vorfeld oder parallel zu ihr, geführt werden. 87,4 Prozent aller Befragten bezeichneten dies als typisch. Die Ergebnisse untermauern auch nachdrücklich alle bisherigen Darstellungen, wonach die Laienrichter und der Angeklagte bei solchen außerhalb des Gerichtssaals geführten Gesprächen im Allgemeinen nicht anwesend sind. Während die Beteiligung der Schöffen an Gesprächen *parallel* zu einer laufenden Hauptverhandlung immerhin noch von 20,8 Prozent der Befragten als typisch bezeichnet wurde,³⁰ lag die entsprechende Quote für den Angeklagten – bezogen auf alle informellen Gespräche vor und neben der Hauptverhandlung – sogar nur bei 2,4 Prozent. Da der BGH bisher noch nicht klargestellt hat, wie weit die Gespräche gehen dürfen, die er unter dem Topos des Vorgesprächs für zulässig erachtet, muss man in dieser Verfahrensweise nicht zwingend einen formalen Widerspruch zum Absprachenreglement des BGH erkennen. Den *Intentionen* des BGH entspricht die weitgehende Ausgrenzung der nicht-professionellen Verfahrensbeteiligten aber nicht.

Endgültigen Aufschluss über die Rolle des Angeklagten und der Schöffen in der gegenwärtigen Absprachenpraxis erlangt aber erst, wer nach den Gründen für deren mangelnde Anwesenheit bei den Verständigungsgesprächen fragt und außerdem untersucht, ob und – wenn ja – in welchem Umfang die nicht-professionellen Beteiligten in sonstiger Form in die konsensualen Bemühungen der professionellen Akteure eingebunden werden. Als Hauptgrund für die mangelnde Anwesenheit des Angeklagten wird von einer signifikant großen (relativen) Mehrheit der Befragten (31 Prozent) die (dam) größere „Offenheit“ der Gesprächsatmosphäre angeführt. Nicht nur die justiziellen Beteiligten, sondern vor allem auch die Verteidiger verwiesen darauf, dass der Angeklagte auf die in Verständigungsgesprächen angestellten (Strafzumessungs-)Überlegungen, die auch seitens seines Anwalts notwendigerweise auf der Grundlage einer Schuldhypothese erfolgen müssten, mit erheblicher Irritation reagieren würde. Da solche Gespräche aber für das Zusammenführen der zunächst typischerweise divergierenden Positionen unverzichtbar seien, könne der Angeklagte jedenfalls an den ersten Unterredungen der Juristen nicht beteiligt werden. Dieses Minus wird nach der Darstellung der Interviewpartner aber in Wirtschaftsstrafverfahren dadurch kompensiert, dass der Angeklagte vom Verteidiger zeitnah und inhaltlich umfassend über den Inhalt der Gespräche unterrichtet werde. Dieses Bild ergibt sich sowohl aus den Angaben der Verteidiger als auch aus den Eindrücken der beiden anderen Berufsgruppen.³¹

Man kann die Erkenntnisse bezüglich des Angeklagten also dahin gehend zusammenfassen, dass er zwar so gut wie nie bei Verständigungsgesprächen anwesend ist, aber dank seiner intensiven Betreuung durch den Verteidiger – jedenfalls in Wirtschaftsstrafverfahren – dennoch ständig über den Verlauf und Stand der konsensualen Bemühungen *informiert* ist. Ob man diese – vor allem nachträgliche – Form der Einbindung des Angeklagten als seiner prozessualen Rolle angemessen erachtet, ist eine andere Frage. Problematisch erscheinen die festgestellten Verfahrensweisen weniger für das hier untersuchte Wirtschaftsstrafrecht als vor allem beim Blick auf andere Segmente der Strafrecht, in de-

KARSTEN ALTENHAIN und MICHAEL HAIMERL

Die Praxis der Urteilsabsprachen in Wirtschaftsstrafverfahren – Ergebnisse eines drittmittelfinanzierten juristischen Forschungsprojekts

Einleitung

Keine Entwicklung hat den deutschen Strafprozess jemals so sehr von unten her revolutioniert wie die Etablierung der Urteilsabsprachen. Obwohl in der Strafprozessordnung (StPO) nicht vorgesehen, verständigen sich Richter, Staatsanwalt und Verteidiger über die Höhe der Strafe, die den Angeklagten bei einer Kooperation – insbesondere einem Geständnis – am Ende der Hauptverhandlung erwartet. Die Berufsjuristen, vor allem aus den Reihen der Justiz, ersparen sich so eine lange Beweisaufnahme und schaffen damit zeitliche Ressourcen für andere, unter Umständen „streitig“ durchzuführende Verfahren. Der Angeklagte erhält einen „Rabatt“ auf die sonst zu verhängende Strafe oder zumindest ein höheres Maß an Gewissheit über den Verfahrensausgang. Was also auf den ersten Blick wie eine Win-win-Situation aussieht, hat jedoch auch eine Kehrseite: Von der *Verständigung* ist es nur ein kleiner Schritt zu einem *Verhandeln* über die Strafe, und wo verhandelt wird, da hängt das Ergebnis nicht unwesentlich von der Verhandlungsstärke der Akteure und den „Markgesetzen“ ab. Es besteht die Gefahr, dass Urteilsabsprachen den Blick auf die für die Strafzumessung von Gesetzes wegen maßgebende Schuld des Angeklagten verstellen und denjenigen bevorzugen, der zufällig auf ein besonders stark mit Arbeit belastetes Gericht trifft oder der den justiziellen Beteiligten mit einem langwierigen Verfahren „drohen“ kann, weil sein Fall besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist und/oder weil er über die finanziellen Mittel verfügt, um aufwändige Verteidigungsaktivitäten zu unterhalten. Da eben dies typische Merkmale von Wirtschaftsstrafverfahren sind, sollen Absprachen gerade in diesem Teilbereich der Strafrechtspraxis entstanden und heute besonders weit verbreitet sein.

Öffentlichkeitswirksame Fälle der jüngeren Vergangenheit wie die Verurteilung von Peter Hartz in der „VW-Affäre“¹ oder die Einstellung der Strafverfahren gegen Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder der (ehemaligen) Mannesmann AG² scheinen als Beweis für beide Seiten der Medaille herhalten zu können. Die in beiden Fällen erzielten Einigungen belegen einerseits die praktische Relevanz und den justizökonomischen Nutzen konsensualer Vorgehensweisen. Für viele Beobachter standen die Verfahren aber auch sinnbildlich für die Gefahren der Absprachenpraxis: Sind Urteilsabsprachen – jedenfalls zu

¹ Peter Hartz wurde nach einer Absprache vom Landgericht Braunschweig am 25. Januar 2007 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren mit Bewährung *und* einer Geldstrafe von 576.000 € verurteilt.

² Das Strafverfahren wurde vom Landgericht Düsseldorf am 29. November 2006 gegen Geldauflagen von insgesamt 5,8 Mio. € vorläufig und nach Erfüllung der Auflagen im Februar 2007 endgültig eingestellt. Da sich die Beteiligten nicht über eine Freiheits- oder Geldstrafe verständigten, handelte es sich im Sinne der wissenschaftlichen Diskussion um eine atypische Urteilsabsprache.

³⁰ Bei Gesprächen, die im Vorfeld der Hauptverhandlung stattfinden, ist die Einbeziehung der Laienrichter meist schon aus organisatorischen Gründen gar nicht möglich (dazu noch im Text).

³¹ 92,6 Prozent der justiziellen Beteiligten gaben die Einschätzung ab, im weiteren Verlauf des Verfahrens typischerweise auf einen umfassend über den Inhalt der Verständigungsgespräche unterrichteten Angeklagten zu treffen.

günstigen Konditionen – ein Privileg von Angeklagten in Wirtschaftsstrafverfahren, weil ihre Fälle von den Tatgerichten gar nicht mehr „normal“ verhandelt werden können oder weil (nur) sie sich hoch bezahlte Verteidiger und notfalls auch die mehrfache Einlegung von Rechtsmitteln leisten können? Erweist sich also das zuletzt wieder häufiger benutzte Sprichwort „Die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen.“ wegen der Etablierung des „Deals“ im Strafverfahren im Ergebnis doch als zutreffend?

Nicht zuletzt diesen Fragen versuchen sich Rechtswissenschaftler der Heinrich-Heine-Universität in einer von der Fritz Thyssen Stiftung finanzierten Studie über „Die Praxis der Absprachen an den Wirtschaftsstrafkammern in Nordrhein-Westfalen“ zu nähern. Befragt wurden 142 Juristen mit einem Tätigkeitschwerpunkt im Wirtschaftsstrafrecht zu ihren Erfahrungen mit Urteilsabsprachen. Interviewt wurden alle Vorsitzenden Richter an Wirtschaftsstrafkammern in Nordrhein-Westfalen³ sowie jeweils 50 nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Staatsanwälte mit wirtschaftsstrafrechtlichen Dezernaten und Verteidiger (Fachanwälte für Strafrecht) mit Erfahrungen im Wirtschaftsstrafrecht. Sie alle wurden – anonym und auf der Grundlage eines computergestützten und individuell auf die jeweilige Berufsgruppe zugeschnittenen (im Übrigen aber standardisierten) Fragebogens – zunächst um einige allgemeine Einschätzungen zur Verbreitung und Entwicklung sowie zur eigenen Bewertung der Absprachenpraxis gebeten. Den Hauptteil des Fragebogens bildeten zahlreiche Detailfragen zum Ablauf und Inhalt von Verständigungsgesprächen, die Abschluss darüber geben sollten, ob und – wenn ja – in welcher Weise die Praktiker an den Wirtschaftsstrafkammern die Vorgaben umsetzen, die ihnen der Bundesgerichtshof (BGH) in einer 1997 ergangenen⁴ – und 2005 bestätigten⁵ – Leitentscheidung für die rechtsstaatliche Durchführung von Verständigungen in Strafverfahren an die Hand gegeben hatte.⁶ Dieser Schwerpunkt lag auch deshalb nahe, weil die meisten – und aussichtsreichsten – Vorschläge für eine gesetzliche Regelung der konsensualen Erledigung von Strafverfahren dieses höchstrichterliche Reglement aufgreifen und zum Kern ihrer Gesetzentwürfe machen.⁷ Die Ergebnisse der Befragung liefern daher zugleich die von der Wissenschaft zuvor mehrfach angenahmte⁸ aktuelle empirische Grundlage für die rechtspolitische Diskussion über das „Ob“ und „Wie“ einer gesetzlichen Normierung der Urteilsabsprache.

Im Folgenden werden einige der wichtigsten Untersuchungsergebnisse vorgestellt und auf ihrer Grundlage eine Einschätzung gewagt, ob die Etablierung der Urteilsabsprachen eher als Gewinn oder als Bedrohung für das zentrale Anliegen des Strafverfahrensrechts, nämlich die Verwirklichung des materiellen Rechts, zu werten ist.

³ Insoweit handelte es sich bezogen auf Nordrhein-Westfalen um eine Vollerhebung.

⁴ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 195.

⁵ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 50, 40.

⁶ Ausführlich zu Design und Ergebnissen der Untersuchung Alenhain *et al.* (2007b: 36ff.).

⁷ Gemeint sind damit der vom Bundesjustizministerium erarbeitete Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren (abruibar unter <http://www.bmj.bund.de>) und der – auf eine Initiative des Landes Niedersachsen zurückgehende – Gesetzentwurf des Bundesrates (Drucksache des Deutschen Bundestages, 16. Wahlperiode, Nr. 4197). Ferner sind zu nennen der Entwurf der Bundesrechtsanwaltskammer (*Zeitschrift für Rechtspolitik* 2005: 235), das Eckpunktpapier der Generalsstaatsanwälte vom 24. November 2005 (*Neue Juristische Wochenschrift* 2006, Sonderdruck „Der Deal im Strafverfahren“, 9–10) und die Stellungnahme Nr. 46/2006 des Deutschen Anwaltvereins (abruibar unter <http://www.anwaltverein.de>).

⁸ Vgl. Nestler (2005: 17); ähnlich Jahn (2006: 428, mit Fn. 5).

nahme, gaben 33,3 Prozent der Richter, aber auch immerhin 27,5 Prozent der Anwälte an, dass dies schon einmal auf ausdrückliche Nachfrage der Verteidigung geschehen sei. Es soll allerdings immer noch deutlich häufiger vorkommen, dass das Gericht die Alternativen aus eigenem Antrieb aufzeigt – entweder ohne Verantwortung durch eine besondere prozessuale Situation (weil es prinzipiell so verfähre), oder um eine besonders hartnäckige Verteidigungshaltung des Angeklagten im Prozess aufzubrechen. Beide Szenarien wurden von jeweils 37,8 Prozent der Befragten als die typischen prozessualen Rahmenbedingungen bezeichnet.²⁵

Nichtsdestotrotz zeigt die Häufigkeit der Fälle, in denen die Verteidiger die alternativen Verfahrensausgänge selbst erfragen, dass die Gegenüberstellung nicht in jedem Fall das „Folterwerkzeug“²⁶ sein muss, als das sie in der Literatur zum Teil dargestellt wird. Angesichts der willensbeugenden Kraft der Sanktionschere ist es aber geboten, ihre Präsentation von einigen Verfahrensvoraussetzungen abhängig zu machen, die einerseits sicherstellen, dass die Strafmaßalternativen nur auf einen entsprechenden Wunsch des Angeklagten (bzw. seines Verteidigers) genannt werden, und die das Gericht andererseits zu einer maßvollen Bemessung der Strafmaßdifferenz zwingen. Deshalb müssen, sofern im Grundsatz am derzeitigen Absprachensystem festgehalten wird, in Ablehnung an frühere Vorschläge²⁷ nicht nur die Nennung der Strafobergrenze für den Fall eines konsensualen Vorgehens, sondern auch die gerichtliche Stellungnahme zum möglichen Ausgang einer streitigen Hauptverhandlung von einem Antrag des Angeklagten abhängig und sowohl dieser Antrag als auch die Antwort des Gerichts aktenkundig gemacht werden. Bei Beachtung dieser Verfahrenskautelen, die durch die Befängnisweissvorschriften sichergestellt werden können,²⁸ bestünde berechtigter Anlass zu der Hoffnung, dass das Aufzeigen der Strafmaßalternativen in Zukunft tatsächlich nur dem Informationsbedürfnis des Angeklagten dient – und nicht dazu, ihn gefügig zu machen.

Beteiligung des Angeklagten und der Schöffen an den Verständigungsgesprächen

Der BGH verlangt, dass Verständigungsgespräche grundsätzlich innerhalb der Hauptverhandlung und (damit) unter Beteiligung sämtlicher Verfahrensbeteiligter – also auch des Angeklagten und der Schöffen – stattfinden. Zwar seien (ausnahmsweise) auch Vorgespräche zulässig, an denen nur die professionellen Beteiligten teilnehmen. Sie müssten sich aber auf den „Austausch von Positionen“ beschränken und dürften insbesondere nicht schon die Verständigung über das Verfahrensergebnis selbst beinhalten.²⁹

Die Untersuchung hat allerdings zutage gefördert, dass Verständigungsgespräche – entgegen diesen Vorgaben – nach wie vor ganz überwiegend *außerhalb* der Hauptverhand-

²⁵ So dass es in der Summe immer noch über drei Viertel der Befragten als typisch ansahen, dass das Gericht die Strafmaßalternativen *aus eigener Initiative* nennt. Eine erst durch Rückfrage der Verteidigung motivierte Gegenüberstellung sahen nur 15,9 Prozent aller Befragten als typisch an.

²⁶ So ausdrücklich Ignor *et al.* (2006: Rn. 61).

²⁷ Vgl. den auf dem 63. Deutschen Juristentag (Leipzig 2000) mit 42:28 Stimmen abgelehnten Antrag von Salditt (Nr. VI 7 der Beschlüsse), in dem außerdem eine Verteidigung vorausgesetzt wurde; Salditt (2001: 313).

²⁸ Auch dies wurde bereits früher vorgeschlagen; vgl. Salditt (2001: 313).

²⁹ Vgl. BGH, *Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 43, 195, 206, und BGH, *Strafverleiger* (1999), 407.

Sanktionsschere

Eine damit eng verknüpfte Frage ist die nach der Zulässigkeit der so genannten Sanktionsschere, also der Gegenüberstellung alternativer Strafmaße für den Fall eines konsensualen Vorgehens einerseits und eines „streitigen“ Verfahrensverlaufs andererseits. Die Bewertung dieses Verhaltens ist meist ein Indikator für die Einstellung zur Absprache insgesamt: Wer der Verständigung kritisch gegenübersteht, weil er vor allem eine Aushöhlung der Rechte des Angeklagten befürchtet, muss die explizite Gegenüberstellung von Strafmaßalternativen als Verbalisierung einer im Absprachensystem angelegten Zwangslage des Angeklagten ablehnen, unter Umständen sogar unabhängig davon, wie weit das Gericht die Schere öffnet.²⁰ Wer der Absprache freundlicher gesinnt ist oder gar eine Erpressung des Gerichts durch den Angeklagten und seinen Verteidiger fürchtet, rückt die Informationsfunktion einer solchen Gegenüberstellung in den Vordergrund oder sieht in ihr gar ein „Abwehrinstrument“ gegen das Drohpotenzial, das die StPO der Verteidigung in Form des Beweisantragsrechts an die Hand gibt.²¹ Gerade die Debatte über die Sanktionsschere leidet jedoch unter dem fehlenden empirischen Wissen. Im Schrifttum wird immer wieder auf die wenigen veröffentlichten Fälle verwiesen, in denen Strafmaßdifferenzen von vier oder fünf Jahren auftraten,²² ohne dass hinreichend hinterfragt wird, ob diese Fälle verallgemeinerungsfähig oder nur „Ausreißer“ sind.²³

Die Interviewpartner wurden deshalb nicht nur nach der Häufigkeit des Einsatzes der Strafzumessungsschere, sondern auch danach gefragt, wie weit das Gericht sie öffnet, unter welchen Umständen es dies tut und welche Wirkung von diesem Vorgehen typischerweise für das weitere prozessuale Verhalten des Angeklagten ausgeht. Die Ergebnisse waren ambivalent. Sie zeigten einerseits, dass es sich bei der Schere um ein sehr wirkungsvolles Instrument des Gerichts handeln kann. 47,5 Prozent der Verteidiger berichteten, dass die für ein Streitiges Vorgehen in Aussicht gestellten Strafen um teilweise mehr als ein Drittel über den (angeblich) konsensual erzielbaren liegen,²⁴ und 57,3 Prozent aller Befragten meinten, dass die typische Reaktion des (bis dahin schweigenden oder den Tatvorwurf aktiv bestreitenden) Angeklagten auf die Gegenüberstellung von Strafmaßalternativen im Rückzug auf eine Strafmaßverteidigung bestehe. Andererseits belegen die Antworten jedoch auch, dass der Streit um die Bewertung der Strafmaßgegenüberstellung beileibe nicht trennscharf zwischen justiziellen Beteiligten und Verteidigern geführt wird, sondern quer durch die Berufsgruppen verläuft. So hatten immerhin 35,4 Prozent der Verteidiger gar keine prinzipiellen Einwände gegen dieses Verhalten. Es scheint sogar nicht selten vorzukommen, dass die Verteidiger sich selbst nach den entsprechenden Zahlen erkundigen, um ihre Verteidigungsstrategie entsprechend ausrichten zu können. Auf die Frage, unter welchen prozessualen Umständen das Gericht die Strafmaßalternativen be-

Verbreitung und Bedeutung der Urteilsabsprachen

Der „Allgemeine Teil“ des Fragebogens bestätigte zunächst noch einmal nachdrücklich die im Schrifttum ohnehin weit verbreitete Behauptung, dass der konsensualen Erledigung jedenfalls im Wirtschaftsstrafrecht eine überragende praktische Bedeutung zukommt. Dies zeigte sich vor allem, als den Interviewten der Satz „Urteilsabsprachen sind für mich ein unverzichtbares Instrument zur Bewältigung von Wirtschaftsstrafverfahren.“ vorgelegt wurde und sie gebeten wurden, durch die Angabe eines Skalenwertes⁹ zum Ausdruck zu bringen, inwieweit sie diesem Statement zustimmen könnten. 81 Prozent aller Befragten äußerten sich bejahend und allein 54 Prozent nannten den Wert, der für das höchstmögliche Maß an Zustimmung zu dieser Aussage stand. Die Quote der konsensual beendeten Verfahren soll sich zwar nach Einschätzung von knapp vier Fünfteln der Befragten seit der Leitentscheidung aus dem Jahr 1997 nicht signifikant erhöht haben, sondern weitgehend konstant geblieben sein. Dieses Ergebnis ist aber – darauf wurde wiederholt hingewiesen – vor dem Hintergrund des bereits zuvor hohen Anteils einvernehmlicher Erledigungen zu würdigen. In umfangreichen Wirtschaftsstrafverfahren waren Absprachen schon vor 1997 so häufig, dass durch das prinzipiell positive Signal des BGH keine signifikante Steigerung mehr eintreten konnte.

Auch bezüglich der Gründe der befragten Juristen, an Verständigungsbemühungen teilzunehmen, bestätigten sich grundsätzlich die von jeher vermuteten Erklärungsmuster: Während die Verteidiger sich vor allem eine Einflussnahme auf das Verfahrensergebnis versprechen (von 89,8 Prozent als Hauptgrund bezeichnet), ist für den überwiegenden Teil der justiziellen Beteiligten (74,2 Prozent der Richter und 88,4 Prozent der Staatsanwälte) der Faktor „Zeit“ das maßgebliche Motiv. Die Angaben der Justizjuristen waren allerdings insofern bemerkenswert, als sie die häufig kolportierte Darstellung, die Justiz praktiziere Absprachen primär aus einer Art „Notstandsituation“ heraus,¹⁰ zumindest relativieren. Zwar gab etwa die Hälfte der Richter und Staatsanwälte an, sich auch deshalb an Verständigungsgesprächen zu beteiligen, weil sie sich davon eine „Entlastung“ in ihrem Tätigkeitsbereich versprechen bzw. einer bestehenden „Überlastung“ entgegenwirken wollten. Als *Hauptgrund* wurde dieser Gesichtspunkt aber nur von 12,2 Prozent der Befragten angeführt. Insbesondere einige Richter betonten ausdrücklich, dass sie nicht „um jeden Preis“ zur Verständigung gezwungen seien. Sie seien durchaus in der Lage, im Einzelfall das Strafverfahren auch in einer längeren Hauptverhandlung „streitig“ durchzuführen. Ob diese Aussage allerdings auf das Absprachenphänomen in seiner Gesamtheit übertragbar ist, d. h. die Justiz gänzlich auf den konsensualen Weg verzichten könnte, ist eine andere Frage, die sich einer Beurteilung durch den einzelnen Richter oder Staatsanwalt entzieht, angesichts der zu Beginn genannten Zahlen aber wohl eher vermeint werden muss.

⁹ Die im Vorhinein festgelegte Skala, anhand derer die befragten Juristen ihre Haltung zu dieser Aussage deutlich machen sollten, reichte von „1 – stimme überhaupt nicht zu“ bis „7 – stimme voll und ganz zu“.

¹⁰ Paradigmatisch ist insoweit immer noch der Satz eines Vorsitzenden Richters einer Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Stuttgart: „Ich gestehe, wenn wir in unserer Kammer nicht so verfahren würden, könnten wir den Laden zumachen.“; zitiert aus Tribeg-Symposium 1987: 135; s. auch BGH, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2006), 210, 212, und Nehm (2006: 244ff.).

²⁰ Vgl. z. B. Ignor *et al.* (2006: Rn. 51ff.), Römmann (1990: 89ff.), Salditt (2001: 313) sowie Weigend (1990: 778).

²¹ Vgl. Schmitt (2001: 421f.). Die Äußerungen des BGH werden mittlerweile auch von Verteidigerseite (vgl. Ignor *et al.* 2006: Rn. 52f.) zu Recht dahin gehend interpretiert, dass eine Gegenüberstellung von Strafmaßalternativen prinzipiell zulässig ist und ein rechtmäßiges Verhalten des Gerichts nur dann vorliegt, wenn die Alternativen unzulässig weit auseinanderklaffen (eingehend Altenhain und Haimertl 2005: 290f.).

²² Vgl. BGH, *Strafverteidiger* (2000), 556, 557, *Strafverteidiger* (2002), 637, 639, und *Strafverteidiger* (2005), 470, 471; ferner BGH, *Strafverteidiger-Forum* (2003), 97f.

²³ Vgl. aus jüngerer Zeit: Hannich (2006).

²⁴ Die Vorsitzenden zeigten insoweit ein abweichendes Antwortverhalten und nannten in etwa dieselben Zahlen wie zuvor beim Strafmaßdifferenzwert des Geständnisses (s.o. im Text).

Welche Vorteile bringt die Absprache den Beteiligten – vor allem dem Angeklagten?

Im Anschluss wurden die Gesprächspartner um ihre Einschätzung der eigenen und wechselseitigen Vorteile aus einem konsensualen Vorgehen – und vor allem seines Nutzens für den Angeklagten – gebeten. Hier ist zunächst zu konstatieren, dass die derzeit praktizierten konsensualen Handlungsformen von allen drei Berufsgruppen übereinstimmend, und zwar jeweils auch explizit bezogen auf den eigenen Tätigkeitsbereich, als sehr effizient wahrgenommen werden. Auf die Frage „Wie groß schätzen Sie ihre persönlichen Vorteile aus einer Erledigung im Wege einer Absprache?“ machten 90,3 Prozent der Vorsitzenden Richter Angaben, die die Vorteile als „eher groß“ bis „sehr groß“ beschrieben.¹¹ Auch bei den Verteidigern entfielen 78 Prozent der Antworten auf diesen Bereich, wobei die Vorteile hier meist als die des Mandanten verstanden werden sollten. Allein bei den Staatsanwälten waren die Werte etwas niedriger, weil die Hauptarbeit der *Anklagebehörde* mit der Einreichung der Anklageschrift getan ist. Es fand sich aber auch hier immer noch eine Mehrheit von 53,3 Prozent der Befragten, die die eigenen Vorteile als „eher groß“ bis „sehr groß“ einschätzte.

Eine für die Bewertung der Absprachen zentrale Frage ist ihr Nutzen für den (schuldigen)¹² Angeklagten. Hierzu werden in Literatur und Rechtsprechung sehr unterschiedliche Ansichten vertreten. Während in den Reihen der Wissenschaftler und Verteidiger häufig – aber nie speziell bezogen auf Wirtschaftsstrafverfahren – gemutmaßt wird, dass der gewährte „Strafnachlass“ nur ein scheinbarer sei und die Absprachepaxis der Sache nach, jedenfalls „mit der Zeit“, bloß dazu führe, dass der Angeklagte zur Akzeptanz der vom Gericht ohnehin für angemessen erachteten Strafe genötigt werde,¹³ lassen die wenigen höchstgerichtlichen Entscheidungen¹⁴ und vereinzelte Stellungnahmen justizierlicher Beteiligter¹⁵ für Wirtschaftsstrafverfahren eher auf ein entgegengesetztes Bild schließen. Danach werden dem Angeklagten als Gegenleistung für den Verzicht auf eine langwierige Hauptverhandlung und die Entscheidung schwieriger Rechtsfragen erhebliche Strafbatte gewährt, die teilweise über die Grenze des Vertretbaren hinausgehen. Die Ergebnisse der Befragung können insoweit zumindest belegen, dass der Angeklagte in Wirtschaftsstrafverfahren „echte“ stratzumessungsrechtliche Vorteile aus einer Absprache zieht. Er wird von den befragten Juristen am häufigsten (57,5 Prozent) als derjenige Verfahrensbeteiligte bezeichnet, der am meisten von einer Absprache profitiere. Interessant ist insbesondere, dass diese Einschätzung auch von der Mehrheit der Verteidiger vertreten wird, die zu 56,3 Prozent dem Angeklagten den größten Nutzen aus einem konsensualen Vorgehen zuweisen und bei der Frage nach dem Hauptgrund für ihre eigene Teilnahme an Verständigungsgesprächen nicht nur auf die (größere) Kalkulierbarkeit des Verfahrensausgangs verwiesen,

sondern noch deutlich häufiger angegeben, auf diesem Wege auch das für ihren Mandanten günstigste bzw. beste Ergebnis erzielen zu können.¹⁶

Auch andere Resultate der Untersuchung lassen vermuten, dass die typischerweise große „Verhandlungsmasse“ von Angeklagten in Wirtschaftsstrafverfahren die justiziel- len Beteiligten bisweilen zu erheblichen Zugeständnissen bei der Strafzumessung bewegen kann. Die nur Richtern und Staatsanwälten gestellte Frage „Haben Sie im Rahmen einer Absprache schon einmal einer Strafe zugestimmt, die Sie gemessen am Tatvorwurf an sich für zu milde hielten?“ wurde von 41,3 Prozent bejaht.¹⁷ Zwar wurde dann mehrheitlich angegeben, dass solche Fälle „selten“ bis „sehr selten“ vorkämen, aber die zur Begründung der besonderen Kompromissbereitschaft genannten Erwägungen („um das Verfahren überhaupt noch justizierbar zu halten“, „Probleme bei der Nachweisbarkeit des Tatvorwurfs“, „schwierige Rechtsfrage“) belegen, dass der Angeklagte vor allem in umfangreicheren und/oder rechtlich schwierigen Wirtschaftsstrafverfahren die inhaltlichen Bedingungen einer konsensualen Erledigung zumindest nicht unerheblich mitbestimmen kann.

In der Gesamtschau mit früheren, komparativ angelegten Untersuchungen¹⁸ spricht daher manches dafür, dass die Frage, wer am meisten von informellen Erledigungen profitiert und welchen Vorteil insbesondere der Angeklagte aus ihnen zieht, für verschiedene Deliktsbereiche differenziert beantwortet werden muss. Das hieße aber nichts anderes, als dass die Absprachepaxis zu Ungleichbehandlungen von Angeklagten aus unterschiedlichen Deliktsbereichen führt, denen nur dadurch entgegen gewirkt werden könnte, dass *jedem* Angeklagten ein durchsetzbarer Anspruch auf Zugang zu einer konsensualen Verfahrenserledigung eingeräumt würde¹⁹ und auch die – angesichts der Weite des § 46 StGB für die Sicherstellung der Gleichbehandlung nicht minder bedeutsame – Frage nach den konkreten Voraussetzungen und dem Ausmaß der für eine Kooperation gewährten Strafmilderung geregelt würde.

Mit Blick hierauf wurde den Richtern die Frage gestellt, wie hoch typischerweise der Strafabatt für ein Geständnis im Rahmen einer Absprache ausfalle. Dabei stellte sich heraus, dass der „Strafzumessungswert“ eines Geständnisses von der Mehrheit (64,5 Prozent) der Befragten im Bereich zwischen einem Viertel und einem Drittel der (sonst) schuldangemessenen Strafe taxiert wird, wobei allein 29 Prozent exakt die Antwort „zwischen einem Viertel und einem Drittel“ gaben.

¹¹ Auch hier standen Skalenwerte von „1 – sehr geringe Vorteile“ bis „7 – sehr große Vorteile“ zur Verfügung.
¹² Das – angeblich – größere Risiko einer Verurteilung Unschuldiger ist von jeder ein grundlegender Einwand gegen jede Form des konsensualen Vorgehens, das auf staatsbeherrschterseits angebotenen Strafzumessungsvorteilen beruht. Seine Berechtigung konnte im Rahmen der standardisierbaren, also vom Einzelfall losgelassenen Befragung nicht überprüft werden.

¹³ Vgl. Nestler (2005: 20), Schünemann (1990: B 37ff.), Weider (2003: 408) und Weigand (2004: 44).

¹⁴ Vgl. BGH, *Einscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen*, Bd. 45, 312, 318f., und BGH, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2006), 210, 212.

¹⁵ Vgl. Schmitt (2001: 414ff.), Harms (2006: 294) und Pfister (2006: 351).

¹⁶ Bei der Frage nach den (Haupt-)Gründen für Verständigungen wurde bewusst zwischen den Angaben „berechenbares Verfahrensergebnis“ und „bestes Verfahrensergebnis“ unterschieden. Die Kalkulierbarkeit wurde in 10,8 Prozent der Fälle als Hauptgrund genannt, auf den Gesichtspunkt „bestes Verfahrensergebnis“ entfielen 35,3 Prozent der Antworten.

¹⁷ Die Werte in den beiden Berufsgruppen lagen allerdings weit auseinander: Von den Richtern antworteten 19,4 Prozent mit Ja, von den Staatsanwälten 56,8 Prozent.

¹⁸ Vgl. Bulmann und Lidemann (1995: 64ff.); s. ferner BGH, *Neue Zeitschrift für Strafrecht* (2006), 210, 212: „Ungleichgewicht zwischen der Strafpraxis bei der allgemeinen Kriminalität und der Strafpraxis in Steuer- und Wirtschaftsstrafverfahren“.

¹⁹ Vgl. ebenso Schünemann und Hauer (2006: 443f.) sowie Weißlau (2006: 360f.).